

VERWALTUNGSGERICHT BRAUNSCHWEIG



Az.: 2 B 193/07

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

1. A.,
2. B.,
C.,

Antragsteller,

Proz.-Bev. zu 1-2: Rechtsanwälte Günther und andere,
Mittelweg 150, 20148 Hamburg, - D. -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit,
Bundesallee 50 - Gebäude 247, 38116 Braunschweig, E. -

Antragsgegnerin,

Beigeladen:

F.,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Freshfields und andere,
Potsdamer Platz 1, 10785 Berlin, - G. -

Streitgegenstand: Recht der Gentechnik
hier: Umbruch des Maisanbaus
- hier: Antrag nach § 123 VwGO -

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 2. Kammer - am 16. Juli 2007 beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die für erstattungsfähig erklärt werden.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000 EUR festgesetzt.

Gründe:

Der nach § 123 Abs. 1 S. 2 VwGO zu beurteilende Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung bleibt sowohl mit Haupt- als auch mit Hilfsantrag ohne Erfolg.

Nach § 123 Abs. 1 S. 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes treffen, um wesentliche Nachteile für den Antragssteller abzuwenden. Voraussetzung dafür ist, dass der Antragssteller einen Anordnungsanspruch, d.h. die materielle Berechtigung seines Begehrens, und einen Anordnungsgrund, d.h. die Eilbedürftigkeit der Sache, glaubhaft macht. Dies ist den Antragsstellern nicht gelungen. Es fehlt an einem Anordnungsanspruch gegenüber der Antragsgegnerin.

Soweit die Antragsteller ihren Antrag kurzfristig dahingehend umgestellt haben, dass nunmehr die Verpflichtung der Antragsgegnerin begehrt wird, die Inverkehrbringensgenehmigung von gentechnisch verändertem Mais der Linie MON 810 nachträglich zum Schutz von Honigbienen mit Auflagen zu versehen, beispielsweise einem Monitoring wie die Beigeladene es mit Bescheid vom 27.04.2007 verfügt hat, bereits für das Jahr 2007 anzuordnen, geht der Antrag ins Leere.

Mit Bescheid vom 27.04.2007 hat die Antragsgegnerin gegenüber der Beigeladenen verfügt, dass die Abgabe von Saatgut von gentechnisch verändertem Mais der Linie MON 810 erst erfolgen darf, nachdem der Genehmigungsinhaber einen Plan zur Beobachtung der Umweltauswirkungen im Sinne des Anhangs VII der Richtlinie 2001/18/EG sowie der Entscheidung 2002/811/EG vorgelegt hat. Da für diese Verfügung die sofortige Vollziehung angeordnet wurde, gelten die Auflagen auch für das Inverkehrbringen von gentechnisch verändertem Mais ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides, mithin auch schon im Jahr 2007. Soweit die Antragsteller allerdings begehren, die Antragsgegnerin zu Auflagen „für die laufende Anbausaison 2007“ zu verpflichten, verkennen sie, dass die auflagenbewehrte Ruhensanordnung, für die allein die Antragsgegnerin zuständig ist, ausschließlich zukunftsbezogen wirkt, da sie den Vorgang des Inverkehrbringens, nach § 3 Nr. 6 GenTG also die Abgabe von Produkten an Dritte, einschließlich der Bereitstellung für Dritte, und das Verbringen in den Geltungsbereich des Gesetzes betrifft. Da dieser

Vorgang mit der Abgabe des Saatgutes an die Landwirte abgeschlossen ist, können Auflagen zur Inverkehrbringensgenehmigung für bereits abgegebenes Saatgut keine Wirkung mehr entfalten.

Auch der auf Umbrechen bzw. Abernten des Maises als Hilfsantrag aufrechterhaltene Antrag bleibt ohne Erfolg. Der Antragsgegnerin fehlt insoweit die Befugnis, die begehrten Maßnahmen hinsichtlich des aufgrund einer Genehmigung der französischen Behörden in Verkehr gebrachten Maises anzuordnen. Die Antragsgegnerin ist zwar nach § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GenTG für Inverkehrbringensgenehmigungen zuständig ist, sie kann gem. § 19 S. 1, 3 GenTG auch ihre Entscheidung mit Nebenbestimmungen versehen oder nachträgliche Auflagen anordnen. Zuständig ist insoweit jedoch die Behörde, die die ursprüngliche Genehmigung erteilt hat (Eberbach/Lange/Ronellenfitsch, GenTR/BioMedR, Stand 29.06.2007, GenTG, § 19 Rn 36). Dies ist vorliegend gerade nicht die Antragsgegnerin, denn die der Beigeladenen im Jahre 1998 erteilte Inverkehrbringensgenehmigung ist von der zuständigen französischen Behörde, nicht von der Antragsgegnerin erteilt worden. Für diesen Fall – Genehmigungen von Behörden anderer Mitgliedstaaten, die Genehmigungen der zuständigen deutschen Bundesoberbehörde gleichstehen (vgl. § 14 Abs. 5 GenTG), sieht § 20 Abs. 2 GenTG vor, dass die zuständige Bundesoberbehörde (vgl. § 31 S. 2 GenTG) bis zur Entscheidung der Kommission oder des Rates der Europäischen Gemeinschaften das Ruhen der Genehmigung anordnen kann. Dies hat die Antragsgegnerin mit Bescheid vom 27.04.2007 getan. Für darüber hinausgehende, insbesondere nach Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen ggf. notwendige Maßnahmen ist die Zuständigkeit der Landesbehörden gegeben (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 27.06.2007 – OVG 11 S 54.07 -). Als Ermächtigungsgrundlage kommt insoweit § 26 Abs. 1 GenTG in Betracht. Danach kann die zuständige Landesbehörde im Einzelfall die Anordnungen treffen, die zur Beseitigung von Verstößen gegen u.a. das Gentechnikgesetz notwendig sind. Dies kann in Zusammenhang mit § 16 b GenTG gegenüber dem „Anbauer“ (vgl. VGH München, Beschl. v. 21.06.2007 - 22 CE 07.1294 -) des gentechnisch veränderten Saatgutes in Betracht kommen. Die Kammer vermag darin keinen Widerspruch zu den der zuständigen Bundesoberbehörde eingeräumten Kompetenzen zu sehen. § 26 GenTG räumt den Landesbehörden lediglich die Befugnis zum Einschreiten im Einzelfall ein. Ein „Konterkarieren“ der von der Antragsgegnerin getroffenen Entscheidung zum Inverkehrbringen ist also nicht zu befürchten.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO.

Die Entscheidung über den Streitwert beruht auf §§ 53 Abs. 3 Nr. 1, 52 Abs. 2 GKG. Die übliche Halbierung in Anlehnung an Ziff. 1.5 des Streitwertkatalogs 2004 wird im Hinblick auf die hier notwendigerweise implizierte Vorwegnahme der Hauptsache nicht vorgenommen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in Lüneburg statthaft. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,
Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig,
oder
Postfach 47 27, 38037 Braunschweig,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg
Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg
oder
Postfach 2371, 21313 Lüneburg

eingeht. Die Beschwerde gegen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht (Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg oder Postfach 2371, 21313 Lüneburg) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen. Jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, muss sich vor dem Oberverwaltungsgericht durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das Vertretungserfordernis gilt bereits für den Antrag bei dem Verwaltungsgericht. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. In Abgabenangelegenheiten sind als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen. In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 VwGO (Rechtsverhältnisse aus einem gegenwärtigen oder früheren Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis und Rechtsverhältnisse, die sich auf die Entstehung eines solchen Verhältnisses beziehen) betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsge-

richtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde findet auch statt, wenn sie vom Gericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Fragen zugelassen worden ist. Die Nichtzulassung ist unanfechtbar. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,
Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig,
oder
Postfach 4727, 38037 Braunschweig,

schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt wird. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Hinweis:

Nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz - ERVVOJust - vom 3. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 247) können dem Niedersächsischen Obergericht Dokumente auch in elektronischer Form übermittelt werden. Die dabei zu beachtenden Anforderungen, die u. a. eine elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz vorsehen, ergeben sich aus der Anlage zu § 2 der genannten Verordnung.

Schwarz

Dr. Struß

Meyer